



Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1690. (2) Nr. 24990.

K u n d m a c h u n g

des k. k. kaiserlichen Guberniums. — Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 14. October d. J. zu befehlen geruhet, daß die nun herrschende epidemische Brechruhr wie jede andere Epidemie behandelt werden solle. — Aus eben diesem Anlasse haben Se. Majestät mit a. h. Entschliessung vom 23. October d. J. die Republicirung des Normatives vom 27. Februar 1806, in Bezug des Benehmens bei epidemisch ansteckenden, insbesondere typhösen Krankheiten, anzuordnen geruhet. — Laibach am 17. November 1831.
Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.
Johann Schnedikz,
k. k. Gubernialrath u. Protomedicus.
ad Nr. 24990.

U n t e r r i c h t

in Bezug des Benehmens bei epidemisch ansteckenden Krankheiten. Vom 27. Februar 1806. — 1.) Die nun über den größten Theil von Europa mehr oder weniger verbreitete Krankheit hat ihren vorzüglichsten Grund in der so lange anhaltenden feuchten, nassen und selbst während des Winters nur wenig kalten Witterung. Die Ereignisse des Krieges trugen natürlich zu derselben leichtern Entwicklung und schnellerer Verbreitung vieles bei. — 2.) Die Krankheit ist daher nicht neu, sondern wir sahen selbe bei einer ähnlichen lange anhaltenden Witterung und unter gleichen Umständen immer entstehen. Wir dürfen auch, da die Jahreszeit nun so weit vorgeückt, und bereits besseres Wetter eingetreten ist, es mit Zuversicht erwarten, daß Gott diese Krankheit bald gänzlich von uns hinwegnehmen werde. — 3.) Um sich vor dieser Krankheit zu verwahren, bedarf es keiner Arzneimit-

tel. Ja es wäre sogar höchst schädlich, sich etwa eine Aderlaß machen zu lassen, oder Brech- und Purgiermittel oder andere angepriesene Arzneien im gesunden Zustande zu nehmen, um von dieser Krankheit verschont zu bleiben. — 4.) Man sei frohen Muthes und habe festes Vertrauen auf Gott; führe aber dabei einen ordentlichen Lebenswandel, arbeite an seinem Berufsgeschäfte, vermeide Unmäßigkeit im Essen und Trinken und Ausschweifungen jeder Art, man beobachte die genaueste Reinlichkeit in seinen Wohnstuben, in seiner Kleidung, man wechsle öfters die Wäsche; man öffne täglich wenigstens einmal, besser zweimal am Tage die Fenster seiner Wohnzimmer in den Stunden zwischen 10 und 4 Uhr. Dieses Öffnen der Fenster ist um so nothwendiger, je kleiner und niedriger gelegen die Zimmer sind, und von je mehr Menschen sie bewohnt werden. Man vermeide den Genuß ungesunder verdorbener Nahrungsmittel. Dahin gehören beinahe alle Lebensmittel, welche während der Anwesenheit des Feindes vergraben oder an dumpfigen Orten versteckt waren. — Diese (wenn sie nicht ganz verdorben sind, wo man sie vertilgen muß) sollen wenigstens vor dem Genuße, auf trockenen luftigen Böden ausgebreitet und öfters umgewendet werden, damit selbe so durch den Luftzug einigermaßen verbessert und minder schädlich gemacht werden. Man hüthe sich auch vorzüglich vor Verkältung und veräume es nicht, wenn man sich krank fühlt, allso gleich bei einem Arzte Hilfe zu suchen. — 5.) Man sieht daraus wohl, daß Jene, welche einen ordentlichen vernünftigen Lebenswandel führten, in ihrer Lebensweise nichts ändern sollten, denn in diesem Falle schadet jede Aenderung. — 6.) Ereignet es sich, daß in einer Familie Jemand erkrankt, so soll derselbe, wo es die Umstände zulassen, in ein eigenes geräumiges Zimmer gelegt werden, und er soll daselbst nicht mehr Besuche erhalten, als zu seiner Bedienung erforderlich sind. — 7.) Mit vers-

doppelter Aufmerksamkeit muß nun für die Reinhaltung dieses Zimmers und des Bettes des Kranken gesorget werden. Täglich muß ein- oder mehrmalen ein Fenster so geöffnet werden, daß den Kranken kein Luftzug treffe. Die Ausleerungen des Kranken müssen immer sogleich aus dem Zimmer entfernt werden. Diefers soll die Wäsche des Kranken und seines Bettes mit einer vorher gehörig gewärmten gewechselt werden, aber mit der Behutsamkeit, daß der Kranke dabei nicht abgekühlt wird. — 8.) Wird der Kranke gesund, oder stirbt er, so soll die von ihm gebrauchte Wäsche, Kleidungsstücke und Bettgeräthe von Niemanden getragen und genutzt werden, bis selbe nicht sorgfältig gewaschen und gereinigt, jene Kleidungsstücke aber, welche nicht gewaschen werden können, durch einige Wochen dem freien Luftzuge ausgesetzt worden sind. — 9.) Das Stroh, auf dem der Kranke lag, verbrenne man an einem freien Orte, in dem Zimmer aber, in dem der Kranke lag, sollen durch mehrere Tage Fenster und Thüren offen gelassen werden. — 10.) Das Gleiche muß geschehen, wenn Einquartirungen von durchmarschirenden, gar von kranken Soldaten Statt fanden. Das Stroh, auf dem Erstere lagen, soll nur zum Düngen verbraucht werden; jenes aber, auf dem kranke Soldaten lagen, verbrenne man an einem freien Orte.

Z. 1713. (2) Nr. 24996.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Ueber die Behandlung der am 2. November 1831 in der Serie 112 verlostten 500 Banco-Obligationen. — In Folge eines Decretes der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vom 3. d. M., Zahl 12295, wird mit Beziehung auf die Gubernial-Currende vom 14. November 1829, Zahl 25642, bekannt gemacht, daß die am 2. November l. J., in der Serie 112 verlostten 500 Banco-Obligationen, nämlich: Nr. 104929 bis einschließlich 106546, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patents vom 21. März 1818, gegen neue mit fünf vom Hundert in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt werden. — Laibach am 12. November 1831.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.
Carl Graf zu Welsperg,
k. k. Hofrath.
Jeno Graf v. Saurau,
k. k. Gubernial-Rath.

Z. 1712. (2) Nr. 26039. Chol.

R u n d m a c h u n g

des k. k. illyrischen Guberniums. — Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchstem Cabinetts-Schreiben vom 11. November d. J. zu befehlen geruht, daß der zwischen Gallizien und dem Freistaate Kreafau bestehende Sanitäts-Cordon unverzüglich aufgehoben, und der Gränzdienst auf die Handhabung der Zoll- und Polizey-Vorschriften beschränkt werde. — Laibach am 24. November 1831.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1707. (1) Nr. 7810.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird den Simon Ruß'schen Kindern, Namens Joseph, Vincenz und Victoria Ruß und ihren allfälligen Erben mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider sie bei diesem Gerichte der Anton Mollauz, Eigenthümer des Hauses Nr. 18, in der hiesigen Pollana-Vorstadt, die Klage eingebracht, und um Verjähr- und Erlöschenerklärung des auf dem Hause des Klägers intabulirten Schuldscheines, ddo. 9. Juli 1800, gebeten. Da der Aufenthaltsort dieser Beklagten diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten, Dr. Marimilian Wurzbach, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Zur Verhandlung dieser Streitsache ist die Tagssatzung auf den 20. Februar 1832 um 9 Uhr Vormittags vor diesem Gerichte angeordnet worden, welches den Beklagten dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Wurzbach, Rechtsbehilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden. — Laibach am 19. November 1831.

Z. 1705. (2) Nr. 7913.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem Franz v. Mosshardt mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider ihn bei diesem Gerichte Franz Paschitsch,

Verwalter der Herrschaft Kroisbach, die Klage eingebracht, und um Auflage zur Bezahlung einer Schuldforderung pr. 300 fl. c. s. c., gebeten. Da der Aufenthaltsort des Beklagten, Franz v. Moshardt diesem Gerichte unbekannt, und weil er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu seiner Vertheidigung, und auf seine Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten, Dr. Baumgarten, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Zur Verhandlung der Nothdurften ist die Tagsatzung auf den 20. Februar 1832 um 9 Uhr Vormittags vor diesem Gerichte angeordnet worden, welches dem Beklagten zu dem Ende erinnert wird, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter Rechtsbehilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere, da er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werde.

Laibach am 22. November 1831.

3. 1706. (2) Nr. 7970.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gegeben, daß am 12. k. M. und an den darauf folgenden Tagen zu den gewöhnlichen Amtsstunden, die Feilbietung des zur Johann Bapt. Tambornino'schen Concursmasse gehörigen Waarenlagers, bestehend in allerlei Gattungen Galanteriewaare, Gold, Silber und Juwelen, Uhren, Nürnberger Waare aus Stahl und Bronze u. dgl., ferner auch aus mehreren Bouteillen feinen Rosoglio und süßer Ausbruchweine, in dem Gewölbe des Hauses Nr. 13, in der Stadt, vorgenommen werden wird.

Laibach am 26. November 1831.

3. 1684. (3) Nr. 7813.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Dr. Eröbath, Curators der minderjährigen Anna und Maria Klaus, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 27. October 1830 ohne Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Georg Klaus, die Tagsatzung auf den 19. December d. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde An-

sprüche zu stellen vermeinen, solche so gewis anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. D. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 19. November 1831.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1704. (2) ad Nr. 375.

Verlautbarung.

Durch den Austritt des Fräuleins Carolina Gräfinn Barbo von Warenstein in Wien, ist eine Jacob v. Schellenburgische Fräuleinstiftung, von jährlichen 85 fl. 22 kr. C. M., deren Verleihung der ständisch Verordneten Stelle in Krain zusteht, in Erledigung gekommen. — Zur Erlangung dieser Stiftung sind hierländige adeliche und wohlgesittete Fräuleins, und in deren Ermanglung auch andere berufen. Die Stiftungen aber können übrigens in der Regel nur vom 7ten bis zum vollendeten 16ten oder auch 18ten Altersjahr genossen werden. — Diejenigen, welche um eine solche Stiftung einzukommen gedenken, haben ihre an die ständisch Verordnete Stelle in Laibach stylisirten Bittgesuche binnen sechs Wochen bei derselben einzureichen, und darin über die zur Erlangung dieser Stiftung erforderlichen Eigenschaften, insbesondere aber mit dem Taufscheine sich gehörig auszuweisen. — Von der ständisch Verordneten Stelle in Krain.

Laibach am 25. November 1831.

Anton Camillo Graf v. Thurn.

3. 1697. (2) Nr. 22197/4588. I.

Kundmachung.

Von der k. k. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung in Illyrien wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bei dem unterstehenden k. k. Cameral-Gefällen-Decomate, im Amtsgebäude der bestandenen k. k. Taback- und Stämpelgefallen-Administration am Schulplaz, Nr. 297, am 15. December l. J., Vormittags um 10 Uhr, eine Minuendo-Licitation zur Beschaffung der für den Hausmeister und vier Hausknechte erforderlichen Livree-Stücke, abgehalten werden wird. — Diese Livree-Stücke bestehen in 5 Westen mit Ermeln, 5 kurzen Beinkleidern, 5 zwischenen Kitteln, 5 runden Hüten, und in 5 Paar Stiefeln, von starkem, nicht verbrannten Kalbleder, und bis an die Knie hoch. — Das hierzu erforderliche Materiale besteht in 16 1/4 Ellen hechtgrauem, gut eingelassenem und gewebtem 6 1/4 Ellen breitem Tuch; in 26 1/4 Ellen guter Futterleinwand, eine Elle breit; in 31 1/4 Ellen grünem, 5/4 Ellen breitem

Zwilling; in 9 Dukend kleiner messingener Knöpfe, und in 4 Ellen schwarz- und gelbhalbleidener Borden. — Hierzu werden diejenigen Handelsleute und Professionisten, welche die Lieferung dieser Livree-Stücke, sey es das Materiale für sich, oder nebst der Vorfertigung zu übernehmen wünschen, mit dem Beisatze eingeladen, daß die gesamteten vorbesagten Kleidungsstücke längstens mit Ende des Monats December 1831 ganz fertig zum hiesigen Cameral-Gefällen-Deconomate abgeliefert werden müssen, und nur nach vollkommen gutem Befunde sowohl des Materials als auch der Arbeit und des angeordneten Schnittes werden übernommen werden. — Jedem Licitanten bleibt es übrigens unbenommen, von dem betreffenden Materiale ein Muster beizubringen, so wie die beim Deconomate erliegenden Muster und sonstigen Bedingungen schon vorläufig einzusehen. — Von der k. k. vereinigten Cameral-Gefällen-Verwaltung in Illyrrien. — Laibach den 23. November 1831.

Z. 1696. (3) ad Nr. 754.

Licitations-Ankündigung.

Ueber die mit hohem Subernial-Decrete vom 29. October d. J., z. Z. 24049, bewilligte Herstellung des Ararial-Stalles zu St. Anna am Loibelberge, nebst Erbauung der Einräumers-Wohnung über diesem Stalle, wird die Minuendo-Licitation im Amtlocale der löbl. Bezirks-Expositur Neumarkt am 5. December d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr abgehalten werden, wozu Licitationslustige mit dem Beisatze eingeladen werden, daß der in Maurer- und Zimmermannsarbeit sammt Materiale, so wie in Tischler- und Glaserarbeit bestehende Gesamtbau den buchhalterisch richtigen Betrag von 924 fl. 55 kr. C. M. resultirt. — Der Bauplan, die Baubedingnisse und die Baubedingnisse können täglich bei diesem Straßen-Commissariate, am Licitationsstage aber bei der löbl. Bezirks-Expositur zu Neumarkt eingesehen werden, worüber vorläufig bemerkt wird, daß zur Licitation nur diejenigen Individuen zugelassen werden können, die im Stande sind, ein 10 o/o Badium gleich baar zu erlegen, und die Caution ebenfalls im Baaren oder fideijussorisch zu leisten.

K. K. Straßenbau-Commissariat Krainburg am 20. November 1831.

Z. 1691. (3)

Concurs

zur Besetzung der bei der k. k. prov. Domainen-Inspection in Triest

erledigten Stelle eines Protocollisten, Expeditors und Registrators. — Bei der k. k. Domainen-Inspection in Triest ist die Stelle eines Protocollisten, Expeditors und Registrators mit dem Gehalte jährlicher Fünf Hundert Gulden, in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche sich um diese Stelle, die jedoch vor der Hand nur vertretungsweise besetzt wird, zu bewerben gedenken, haben ihre gehörig belegten Gesuche bis 25. k. M. im vorgeschriebenen Wege bei der genannten k. k. Domainen-Inspection einzureichen, und sich insbesondere über anfällige Studien, tadellose Moralität, Kenntniß des Kanzleyfaches, Fähigkeit, theilweise zum Conceptione verwendet zu werden, endlich über die Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache, so wie über ihre bisherige Dienstleistung auszuweisen, wie nicht minder den Grad der Verwandtschaft oder Schwägerschaft, in welchem sie zu einem oder dem andern Beamten der k. k. küssenländischen Domainen-Inspection stehen, getreulich anzugeben. — Von der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. Laibach am 23. November 1831.

Z. 1695. (3) Nr. 6342.

K u n d m a c h u n g.

Welch einen entscheidenden Einfluß eine wohlverstandene Krankenpflege allgemein, und insbesondere bey der epidemischen Brechruhr auf die Genesung des Kranken habe, ist nach mehreren öffentlichen Nachrichten und medicinischen Bekanntmachungen hinlänglich erwiesen.

Um nun auch hier dem Mangel wohlunterrichteter Krankenwärter im Allgemeinen zu begegnen, ertheilt mit Genehmigung der hohen Provinzial-Sanitätscommission, delo. 13. October l. J., Zahl 2378, Herr Dr. Napreth, jeden Donnerstag und Sonntag von 4 bis 5 Uhr Nachmittags, und zwar: an Donnerstagen in deutscher und an Sonntagen in krainerischer Sprache im Local-Verbaude nach dem Lehrbuche des Dr. Maximilian Florian Schmiedt, den Unterricht für Krankenwärter unentgeltlich.

Dieses wird mit der Bemerkung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß sich Jene, die den dießfälligen Vorlesungen beiwohnen wollen, vorläufig an den erwähnten Herrn Dr. selbst oder an den Magistrats-Secretär wenden möchten, um ordentlich vorgemerkt, und nach beendeter Prüfung mit Zeugnissen befristet zu werden.

Stadt-Magistrat Laibach am 16. November 1831.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1711. (2) Nr. 26506/4650.

K u n d m a c h u n g

des k. k. illyrischen Landes = Guberniums. — Das Verzehrungssteuergefäll in der Stadt Laibach wird vom 1. December d. J. angefangen, von dem Stadtmagistrate eingehoben werden. — Mittelft Entschließung der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vom 10. November 1831, Zahl 39690, ist dem Magistrate der Provinzial-Hauptstadt Laibach der Bezug des allgemeinen Verzehrungssteuer-Gefälls in dieser Stadt, für die Militärjah-

re 1832, 1833 und 1834, in Pachtung überlassen worden. — Dieses wird mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß die Gefälls-Einhebung durch den Magistrat mit 1. December 1831, nach den beigeschlossenen Tarifsen (A. und B.) beginnen werde. — Laibach am 26. November 1831.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,
k. k. Gubernialrath.

T a r i f f

der Verzehrungssteuergebühren, wie solche in der Provinzial-Hauptstadt Laibach, durch den Stadtmagistrat während der Zeit der ihm von der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer mit hoher Verordnung vom 10. November 1831, Zahl 39690, überlassenen Pachtung des Verzehrungssteuer-Gefälls seit 1. December 1831, eingehoben werden.

Post-Nr.	Benennung der steuerbaren Gegenstände	Maßstab der Belegung	Gebühre	
			fl.	kr.
1	Rhum, Arrack, Punschessenz, Rosoglio, Liqueur, und alle ver- füßten geistigen Getränke	Eimer	4	20
2	Branntweingeist mit Alkohol-Gehalt und darüber	dto.	4	20
3	Branntwein	dto.	3	—
4	Wein	dto.	1	40
5	Weinmost und Maisch	dto.	1	12
6	Obstmost	dto.	—	30
7	Meth	dto.	—	—
8	Bier bei der Erzeugung 40 kr., bei der Einfuhr	dto.	—	23
9	Essig	dto.	—	15
10	Schlachtvieh: Ochsen, Stiere, Kühe, dann Kälber über ein Jahr	Stück	4	—
11	Kälber bis zum Alter eines Jahres	dto.	—	40
12	Schafe, Widder, Ziegen, Böcke, Hammel oder Schöpse	dto.	—	15
13	Lämmer bis zu 25 Pfund, Kiße, Spannferkel	dto.	—	10
14	Frischlinge, d. i. Schweine von 9 bis 35 Pfund	dto.	—	30
15	Schweine über 35 Pfund ohne Unterschied	dto.	—	45
16	Frisches Fleisch ohne Unterschied, einzelne Theile des geschlach- teten Viehes, dann eingesalzenes, geräuchertes und ein- gepöckeltes Fleisch, Salami und andere Würste	pr. Wie- ner Zent- ner	—	50

B. **T a r i f f**

zur Einhebung der Verzehrungssteuer: Gebühren in der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach,
für die Bedeckung der Communal-Erfordernisse, seit 1. December 1831.

Post-Nr.	Benennung der steuerbaren Gegenstände	Maßstab der Belegung	Gebühr	
			fl.	kr.
1	Rhum, Arrack, Punschessenz, Rosoglio, Liqueur, und alle sonstigen versüßten geistigen Getränke, auch Branntweingeist	Eimer	1	40
2	Branntwein	detto	1	—
3	Wein und Weinmost	detto	—	40
4	Obstmost	detto	—	8
5	Bier	detto	—	20
6	Essig	detto	—	15
7	Schlachtofsen, Stiere, Rüge, Kälber über ein Jahr . . .	Stücke	1	—
8	Kälber bis zum Alter eines Jahres	detto	—	20
9	Schafe, Widder, Ziegen, Böcke, Hammel, Schöpfe . . .	detto	—	4
10	Lämmer bis 25 Pfund, Kitze, Spannfertel	detto	—	3
11	Frischlinge, d. i. Schweine von 9 bis 35 Pfund	detto	—	8
12	Schweine über 35 Pfund ohne Unterschied	detto	—	30
13	Frisches Fleisch ohne Unterschied, einzelne Theile des geschlach- teten Viehes, dann eingesalzene, geräucherter und ge- pökeltes Fleisch, Salami und andere Würste	Centner	—	50
14	Rehe, Gamsen	Stücke	—	20
15	Hasen	detto	—	4
16	Reis	Centner	—	50
17	Mehl aus Getreide, Kartoffeln, Hülsenfrüchte aller Art, Gries, gerollte und gebrochene Gerste, Hafergrütz, Hirse und Heiden, Brein, Brot, und überhaupt Bäckerwaaren, dann Zwieback	detto	—	10
18	Hülsenfrüchte, als: Hirse, Wicken, Bohnen, Erbsen, Linsen	Mehren	—	2
19	Hafer	detto	—	3
20	Heu ohne Unterschied und Stroh	Centner	—	2
21	Kraut von 100 Stücken oder Köpfen	Stücken	—	3
22	Rüben, Kartoffeln und Erdbirnen	Mehren	—	2
23	Frisches Obst	Centner	—	4
24	Gedörrtes, getrocknetes und eingelegtes Obst	detto	—	6
25	Butter, frische und gesalzene, Schmalz und Gänsefett, Schwein- fett, Schweinschmalz, Schmeer, Speck und Käse	detto	—	50
26	Talg, Unschlitt, rohes und geschmolzenes, Unschlittkerzen . .	detto	—	50
27	Wachs und Wachskerzen	detto	—	40
28	Honig, Rauch- und Glatthonig	detto	—	3
29	Hanfs, Lein- und Rübsaamenöl und alle andere derlei Brennöl .	detto	—	6
30	Brennholz, hartes, die	Kubik- Klafter	—	38
31	Brennholz, weiches, die	detto	—	25
32	Holzkohlen	Centner	—	2
33	Steinkohlen	detto	—	1

1. Der Gebühren-Entrichtung unterliegen nicht nur die eingeführten Objecte, sondern auch die im Innern der Stadt erzeugten geistigen Getränke und das Bier, daher bei der Einfuhr der steuerbaren Objecte (wenn selbe nicht zur Durchfuhr angemeldet werden), darauf keine Rücksicht genommen wird, ob selbe in der Stadt consummirt, oder in der Folge wieder aus der Stadt ausgeführt werden. 2. Die zur Durchfuhr angemeldeten Objecte ohne Unterschied, können 24 Stunden inner der Linie verbleiben, ohne begleitet oder mit einer Depositengebühr versichert, noch sonst welche immer einer Controлле unterzogen zu werden. 3. Die von auswärtigen Partheien auf Speculation eingeführten Getränke werden unter Angabe des Ablagerungsortes an der Linie angemeldet, und bleiben ohne Depositirung der Gebühr, gegen Haftung des Hauseigentümers, bei dem sie sich befinden, durch 8 Tage ohne Entrichtung der Gebühr. Die Frist kann in Berücksichtigung verschiedener Verhältnisse, verlängert werden. 4. Von den lebend eingeführten Schlachtthieren wird an der Linie keine Gebühr entrichtet, wohl aber müssen sie dort angemeldet werden, dagegen muß, weil die Gebühr nur bei der Schlachtung entrichtet wird, dieselbe auch nur in der städtischen Schlachtbank erfolgen. — Die Schweine und Kälber können auch in Privathäusern, jedoch nur über vorläufige Anmeldung und Gebührentrichtung gestochen werden. 5. Vom eingeführten Fleische der geschlachteten Thiere ohne Unterschied, wird die Gebühr an den Linien ohne Rücksicht, ob hier von schon welche Auflage ausser dem Pomerio der Stadt entrichtet worden ist, abgenommen. 6. Weil von jedem eingeführten Mehle ohne Unterschied (das Getreid mag wo immer erzeugt worden seyn), an den Linien die Gebühr entrichtet werden muß, so ist diese Zahlung auch von jenem Mehle zu entrichten, welches zur eigenen Consumtion der Gemeinde in der im Pomerio der Stadt liegenden Mühle (Kolesje genannt) erzeugt wird.

B. 1715. (1) ad Gub. Nr. 25832.
Concurs • Verlautbarung.

Durch die in Folge allerhöchster Entschliessung vom 21. October 1831 erfolgte Ernennung des küssenländischen Kammerprocurators und Gubernialrathes, Herrn Dr. Miniussi, zum Präses bei dem politisch • ökonomischen Stadt-Magistrate in Triest, ist die Stelle des Kammerprocurators zu Triest, mit dem damit verbundenen Titel und Range eines wirk-

lichen Guberniorathes, dann dem jährlichen Gehalte von 2500 fl., in Erledigung gekommen. — Es werden daher alle Diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, und sich mit den vorschristmäßigen Studien, Prüfungszeugnissen und Dienstkenntnissen, dann mit der vollkommenen Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache auszuweisen vermögen, angewiesen, längstens bis 24. December 1831, ihre ordnungsmäßig belegten Gesuche, bei dem k. k. Triester Gubernium zu überreichen. — Vom k. k. küssenländischen Gubernium. Triest am 10. November 1831.

Vermischte Verlautbarungen.

B. 1714. (1) G d i c t. J. Nr. 1467.

Alle Jene, die bei dem Verlasse des zu Deutsch am 18. September d. J., ohne Testament verstorbenen Halbhüblers, Martin Potolar, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, haben selben bei der dießfalls auf den 25. December d. J., Früh 9 Uhr, hieorts bestimmten Tagsatzung so gewiß darzutun und geltend zu machen, als sie sich widrigenß die Folgen des §. 814 b. C. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Weixelberg am 29. November 1831.

B. 1708. (1) G d i c t. Nr. 2351.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Müntendorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über die geschehene Anzeige, und dieserwegen gepflogene Untersuchung für nöthig befunden worden, dem Sebastian Kopischar von Tersain, wegen seines erwiesenen Hanges zur Verschwendung die freie Verwaltung seines Vermögens abzunehmen, ihn als Verschwender zu erklären, als solchen unter Curatel zu setzen, und ihm den Anton Frischlouz von Mannsburg, zum Curator auf unbestimmte Zeit aufzustellen.

Bezirksgericht Müntendorf am 26. November 1831.

B. 1710. (1) Feilbietungs • Edict. Nr. 1615.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibach wird bekannt gemacht: Es sey über Anlangen des Lorenz Jerai, junior, in Oberschischka, mit dießgerichtlichem Bescheide vom 15. November 1831, Nr. 1615, die Reassumirung der dritten executiven Feilbietung der, dem Johann Jerai, junior, zugehörigen, auf den dem Valentin Jerai eigenthümlichen, der fürstbischöflichen Pfalz Laibach, sub Rect. Nr. 81, Urb. Nr. 45 1/2, und 45 1/3 dienstbaren Realitäten intabulirter Creforderung, aus dem Uebergabvertrage, ddo. 3. Jänner 1825, intab. 31. Juli 1830 pr. 500 fl., wegen der Forderung des Executionsführers pr.

101 fl. 36 kr. c. s. c., bewilliget, und die Feilbietungstagsatzung auf den 23. December 1831, Vormittags um 10 Uhr, auf hiesiger Gerichtsbanzley mit dem Anhange bestimmt worden, daß die zu veräußernde Erbsforderung des Executen, sofern sie nicht über, oder um die Schätzung an Mann gebracht werden könnte, auch unter der Schätzung hintangegeben werden wird.
Laibach am 16. November 1831.

Z. 1700. (2)

E d i c t.

Alle Jene, die bei dem Verlasse des zu Gallach am 4. October d. J. mit Testament verstorbenen Martin Jantscher, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen gedenken, oder in denselben schulden, haben bei der dießfalls am 21. December l. J., hieramts bestimmten Tagsatzung so gewiß anzumelden und darzuthun, als widrigens sich die Erßtern die Folgen des §. 814 b. C. S. selbst zuzuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Weizelberg am 21. November 1831.

Z. 1701. (2)

Nr. 2524.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Haabberg wird hie mit bekannt gemacht: Es sey in Folge Ansuchens des Johann Kerofchez von Kerschitze, de praesent. 16. d. M., Nr. 2524, in die executive Feilbietung der, dem Martin Zhenzhur von Sibarsche gehörigen, der Herrschaft Voitsch, sub R. Nr. 580 zinsbaren, auf 790 fl. gerichtlich geschätzten Viertelhuben und des Mobilare wegen schuldigen 60 fl. c. s. c., gemilliget worden.

Zu diesem Ende werden nun drei Vicitations-tagsatzungen, und zwar: die erste auf den 19. December 1831, die zweite auf den 19. Jänner 1832 und die dritte auf den 20. Februar 1832, jedesmal um 9 Uhr Früh in Loco Sibarsche, mit dem Anhange bestimmt, daß diese gedachte Viertelhuben und das Mobilare bei der ersten oder zweiten Vicitationstagsatzung nur um oder über die Schätzung, bei der dritten aber um jeden Anbot hintangegeben werden soll.

Wovon die Kauflustigen durch die Edicte und die intabulirten Gläubiger durch Rubriken verständiget werden.

Bezirksgericht Haabberg am 19. August 1831.

Z. 1702. (2)

Nr. 2566.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Haabberg wird hie mit bekannt gemacht: Es sey in Folge Ansuchens des Herrn Joseph Gladnig von Feldkirchen, Cessionär des Herrn Carl Pousche, de praesent. 9. d. M., Nr. 2566, in die executive Feilbietung der, dem Andreas Podboj von Planina gehörigen, der Herrschaft Haabberg, sub R. Nr. 76 zinsbaren, auf 1347 fl. 40 kr. geschätzten Viertelhuben, wegen schuldigen 449 fl. 15 kr. c. s. c., gemilliget worden.

Zu diesem Ende werden nun drei Vicitations-tagsatzungen, und zwar: die erste auf den 23. December 1831, die zweite auf den 23. Jänner und die dritte auf den 29. Februar 1832, jedesmal um 9 Uhr Früh in Loco Planina, mit dem Anhange bestimmt, daß, falls diese Realität bei der ersten oder zweiten Vicitation um die Schätzung oder darüber an Mann nicht gebracht werden könnte, solche bei der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden soll.

Wovon die Kauflustigen durch Edicte und die intabulirten Gläubiger durch Rubriken verständiget werden.

Bezirksgericht Haabberg am 13. September 1831.

Z. 1709. (2)

A n z e i g e.

Der Gefertigte macht die ergebnisse Anzeige, daß er alle Arten von Orgeln verfertigt, und für vorzüglich gute Arbeit bürget.

Bereits ist eine Orgel mit 6 Register spielbar aufgestellt, und kann täglich von jedem Sachkundigen probirt werden.

Zwei Orgel mit 12 Register sind auch ganz fertig, gegen sehr billige Bedingnisse zu haben.

Zur geneigten Abnahme empfiehlt sich allen hochwürdigen Herren Seessargern und Kirchenvorstehern achtungsvoll

Joh. Gottfried Kunath,
Orgelbauer.

Carlstädter-Vorstadt, Nr. 4.

In der Jg. Al. Edlen v. Kleinmayr'schen Buchhandlung in Laibach, neuer Markt, Nr. 221, ist zu haben:

U n t e r r i c h t

für

K r a n k e n w ä r t e r.

Von

Maximilian Flor. Schmidt,

Dr. der Arzneykunde, wirklichem Mitgliede der medicinischen Facultät und ausübendem Arzte in Wien. gr. 8. Wien 1831. Preis: 1 fl. C. M.

Dieses Werk enthält eine genaue Erklärung über die Art, Kräfte, Genesende, Sterbende und Todte zu behandeln, Vorschriften zur Bereitung der Arzneymittel, welche die Krankenwärter selbst zubereiten können und sollen, so wie auch

die Vorbauungs- und Verhaltensregeln bei ansteckenden Krankheiten.

Daher ist dieses Buch für Familienväter und Mütter, und alle Diejenigen, welche mit Kranken umzugehen haben, als Hebammen und Krankenwärter, ein unentbehrliches Handbuch.